



## INFO Nebentätigkeit

1. Nebentätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die beamtete und nicht beamtete Beschäftigte neben ihrer Tätigkeit bei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ausüben.
2. Die Nebentätigkeit von beamteten Beschäftigten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (vgl. Art. 81 - 85 BayBG).
3. Nicht beamtete Beschäftigte haben sämtliche Nebentätigkeiten rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (vgl. § 3 Abs. 4 in der Fassung des § 40 Nr. 2 Ziff. 2 TV-L). Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
4. **Der Antrag auf Genehmigung bzw. die Anzeige muss schriftlich über die/den unmittelbare/n Vorgesetzte/n mit dem Formblatt Nebentätigkeit erfolgen und ist der Personalabteilung (Referat III/2) zuzuleiten.**
5. Gegen eine Nebentätigkeit bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, wenn abzusehen ist, dass
  - sämtliche ausgeübte Nebentätigkeiten in der Woche nicht mehr als 8 Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten überschreiten werden,
  - die Entgelte aus den Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30% der jährlichen Dienstbezüge einer/eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschritten werden,
  - keine Konflikte mit der dienstlichen Tätigkeit zu erwarten sind.
6. Eine Genehmigung kann für längstens 5 Jahre erteilt werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Nebentätigkeiten dürfen in der Regel nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.
7. Unentgeltliche und ehrenamtliche, sowie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten, ferner Vortragstätigkeiten, sowie Tätigkeiten zur Wahrung der Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen sind i. d. R. lediglich anzeigepflichtig.
8. Findet bei Ausübung der Nebentätigkeit ausnahmsweise eine Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen statt, ist ein angemessenes Nutzungsentgelt abzuführen.